

Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundcredit- und Hypothekendarlehenbanken oder der Transportgesellschaften handelt, 1 $\frac{1}{100}$ des Nennwerths in Abstufungen von 10 $\mathcal{M}$ für je 100 $\mathcal{M}$, in allen anderen Fällen 2 $\frac{1}{100}$ des Nennwerths in Abstufungen von 20 $\mathcal{M}$ für je 100 $\mathcal{M}$. Den sämtlichen unter 1) und 2) genannten Werthpapieren sind je die Interimscheine über Einzahlungen auf dieselben gleichgestellt, doch wird die Stempelabgabe für die Interimscheine auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Aktien z. angerechnet. Befreit von der Abgabe sind alle vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen inländischen Werthpapiere, weiter die Renten und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, ferner unter Einhaltung bestimmter Kontrollvorschriften inländische Renten und Schuldverschreibungen, welche nur zum Zwecke des Umtausches ausgestellt werden, und schließlich die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien. Ausnahmungsweise wurden ausländische Werthpapiere, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben und innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Stempelung vorgeführt worden sind, nach der Stückzahl besteuert, und zwar die unter 1) bezeichneten mit 50 $\mathcal{M}$, die unter 2) bezeichneten mit 10 $\mathcal{M}$ für jedes Stück.

3) **Schlussnoten**, Schlusszettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern, Schlusscheine, Schlussbriefe oder sonstige von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern oder Unterhändlern im Bundesgebiete ausgehändigten Schriftstücke über den Abschluss oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäftes, welches Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- und andere für

den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Stück, Maas oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstand hat, zahlen eine Stempelabgabe von 20 $\mathcal{M}$, wenn aber das Geschäft auf Zeit abgeschlossen oder auf Zeit prolongirt ist, von 1 $\mathcal{M}$.

4) **Rechnungen**, Noten, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglicher Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiet über abgeschlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere, oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden, sind mit 20 $\mathcal{M}$ Stempelabgabe belegt.

Befreit sind die unter 3) und 4) bezeichneten Schriftstücke, wenn der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 $\mathcal{M}$, bei Waarengeschäften nicht mehr als 1000 $\mathcal{M}$ beträgt, ferner die unter 3) bezeichneten Schriftstücke, soweit sie nur sogenannte Kontantgeschäfte über Wechsel, gemünztes Gold oder Silber zum Gegenstande haben, endlich Telegramme und Briefe über die unter 3) bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 km befördert werden.

5) **Loose** öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen werden mit einem Stempel von 5% versteuert. Befreit sind Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Auspielungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken. Die Stempelsteuer für die Loose von Staatslotterien deutscher Bundesstaaten wird in einer Summe für die Gesamtheit der abgesetzten Loose ohne Abstempe- lung der letzteren zur Reichskasse abgeführt.

(Zusammenstellung des Reichsschatzamts.)

Staaten.	I. Für Werthpapiere.			II. Für Schlussnoten u. Rechnungen.			III. Für Loose zu Privat-Lotterien.	Zusammen. (Spalten 4+7+8.)	Hierzu Steuer für Loose der Staatslotterien.	Gesamtsumme.
	a. Für Interimscheine.	b. Für Aktien, Renten u. Schuldverschreibungen abzüglich der angerechneten Steuer für Interimscheine.	Zusammen I.	a. Für Stempelung von Formularen zu Schlussnoten und Rechnungen.	b. Werth der verkauften Stempelmarken.	Zusammen II.				
1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Preußen	460,4	2 816,7	3 277,1	1 001,0	793,3	1 794,3	230,0	5 301,4	1 346,2	6 647,6
Bayern	22,4	391,6	414,0	23,3	81,7	105,0	176,2	695,2	—	695,2
Sachsen	83,2	80,4	163,6	46,5	78,2	124,7	15,2	303,5	1 860,0	2 163,5
Württemberg	2,4	84,1	86,5	7,1	34,4	41,5	63,7	191,7	—	191,7
Baden u. Hessen ..	16,5	203,2	219,7	8,4	60,1	68,5	93,9	382,1	—	382,1
Mecklenburg, Sachf. u. Weimar, Oldenburg und Braunschweig ..	45,7	58,6	104,3	1,8	10,0	11,8	14,4	130,5	1 183,3	1 313,8
Lübeck, Bremen u. Hamburg	46,3	315,0	361,3	122,3	56,4	178,7	15,9	555,9	984,7	1 540,6
Elb- u. Lothringen .	6,9	161,4	168,3	3,8	34,0	37,8	1,0	207,1	—	207,1
Uebrigte deutsche Staaten	0,9	59,2	60,1	2,5	13,0	15,5	34,8	110,4	—	110,4
Zusammen										
Deutsches Reich ..	684,7	4 170,2	4 854,9	1 216,7	1 161,1	2 377,8	645,1	7 877,8	5 374,2	13 252,0
Dagegen im Etats- jahre 1882/83.	456,4	2 741,2	3 197,6	1 305,5	1 037,5	2 343,0	481,1	6 021,7	5 317,6	11 339,3